

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 25.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.191.450,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.801.784,00 EUR
mit einem Saldo von	-2.610.334,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.500,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	301.500,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	2.308.834,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.273.048,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.077.884,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.485.250,00 EUR
mit einem Saldo von	-4.407.366,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-321.666,00 EUR
mit einem Saldo von	-321.666,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	6.002.080,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt. Danach betragen diese für (nachrichtlich):

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 0 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 435 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.
----------------------	----------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 25.01.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO je Einzelfall gem. § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Eppertshausen, den 26.01.2023

Der Gemeindevorstand

Helfmann, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Kommunalaufsicht –
Dieburg, 22. Feb. 2023
Az.: 240.1 051 901-10 05 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Eppertshausen.

Im Auftrag
Koch

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.03.2023 bis 13.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, 64859 Eppertshausen, Zimmer 4, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Eppertshausen, den 24.02.2023

Der Gemeindevorstand

Helfmann, Bürgermeister